



Schulordnung

gültig ab 01. August 2015

Die Schulordnung der Musikschule Kelkheim - im Folgenden Musikschule genannt - sichert die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Unterricht. Zusammen mit der jeweils gültigen Schulgeldordnung und dem beiderseits unterschriebenen Antrag zur Teilnahme am Unterricht bildet sie den Unterrichtsvertrag.

ANMELDUNG UND AUFNAHME

Die Anmeldung erfolgt mit dem Antrag zur Teilnahme am Unterricht. Kann die Musikschule den gewünschten Unterricht innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten nicht anbieten, verliert der Antrag seine Gültigkeit.

Die Aufnahme in die Musikschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze. Ein Anspruch auf Aufnahme oder die Erteilung des Unterrichts durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. Die Aufnahme wird erst durch die schriftliche Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.

KÜNDIGUNG

Ordentliche Kündigungstermine sind der 31. März und der 30. September. Die Kündigung des Unterrichtsvertrages ist spätestens acht Wochen vorher schriftlich an die Leitung der Musikschule zu richten.

Die Musikschule bemüht sich um personelle Kontinuität im Unterricht; notwendig werdende Lehrerwechsel können aber nicht als Grund für eine außerordentliche Kündigung akzeptiert werden.

Die ersten sechs Monate nach Unterrichtsbeginn gelten als Probezeit. Zum Ablauf der Probezeit kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen von beiden Seiten schriftlich gekündigt werden.

Unsere Lehrkräfte können keine rechtsverbindlichen Erklärungen für die Musikschule abgeben.

UNTERRICHT

Eine Unterrichtseinheit dauert jeweils 30, 45, 60 oder mehr Minuten. Sie wird als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt. Die Fortführung von Gruppen bestimmter Größen über den jeweils nächsten Kündigungstermin hinaus kann von der Musikschule nicht garantiert werden.

Die Musikschule bietet ihren Schülern ab einem entsprechenden Leistungsstand die Teilnahme an Ensembles an. Ein Anspruch auf Teilnahme an diesen Unterrichtsveranstaltungen besteht nicht.

Der Unterricht findet jeweils einmal wöchentlich in Räumen öffentlicher Schulen und städtischer Gebäude statt.

Hinsichtlich der Schulferien und der Anzahl der beweglichen Ferientage pro Schuljahr gilt für die Musikschule die Ferienordnung für allgemeinbildende Schulen des Landes Hessen. Die Terminierung der beweglichen Ferientage erfolgt jedoch unabhängig durch die Musikschule.

Am Rosenmontag fällt der Unterricht aus; am Faschingsdienstag findet Unterricht statt.

In besonderen Fällen kann ein Lehrerwechsel beantragt werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Schulleiter.

SCHULGELD

Das Schulgeld wird durch die Schulgeldordnung festgelegt. Die Schulgeldordnung ist in der jeweils durch Vorstandsbeschluss festgelegten Form bindender Bestandteil des Unterrichtsvertrags. Das Schulgeld errechnet sich auf Jahresbasis. Die Musikschule garantiert pro vollem Kalenderjahr die Erteilung von 36 Unterrichtseinheiten.

Der Schulgeldordnung entsprechend ist das Schulgeld in monatlichen Raten jeweils zu Beginn eines Monats zu entrichten.

Die Musikschule erstellt keine Rechnungen.

Bei Zahlungsverzug stellt die Musikschule die Kosten für eventuelle Mahnungen in Rechnung.

Bei Schulgelderhöhungen kann der Unterrichtsvertrag unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu dem Zeitpunkt schriftlich gekündigt werden, an dem die Erhöhung wirksam wird.

Auf Antrag kann die Musikschule Sozialermäßigung gewähren.

UNTERRICHTSAUSFALL

Im Falle der Verhinderung einer Lehrkraft durch Krankheit ist die Musikschule bemüht, eine Vertretung zu stellen. In Ausnahmefällen kann die Anzahl der von der Musikschule pro vollem Kalenderjahr garantierten Unterrichtseinheiten um eine Unterrichtseinheit vermindert werden.

Bei Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt oder sonstige zwingende Gründe besteht kein Anspruch auf Nachholen der Stunden oder Erstattung des Schulgelds.

Ist ein Schüler längere Zeit krank und aufgrund eines ärztlichen Attestes nicht in der Lage, den Unterricht zu besuchen, kann er auf Antrag von der Zahlung des Schulgelds befreit werden.

VERPFLICHTUNGEN DES SCHÜLERS

Grundsätzlich muss der Schüler ein geeignetes Instrument besitzen. Die Musikschule verfügt über eine begrenzte Anzahl von Leihinstrumenten, ein Anspruch auf ein Leihinstrument besteht nicht.

Sonstige Lernmittel sind von den Schülern bzw. von ihren Eltern zu stellen.

Der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Verhinderungen des Schülers sind der Musikschule rechtzeitig mitzuteilen, sie entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

Vernachlässigung des Unterrichts, ungenügende Leistungen, ungebührliches Verhalten oder Nichtzahlung des Schulgelds berechtigen nach Verwarnung durch den Schulleiter zum Ausschluss des Schülers aus der Musikschule.

In besonders schweren Fällen ist der Schulleiter zum fristlosen Verweis von der Schule berechtigt. Der Schüler bzw. seine gesetzlichen Vertreter haben dagegen ein Einspruchsrecht beim Vorstand des Trägervereins der Musikschule.

Öffentliche Auftritte von Schülern sowie deren Teilnahme an Wettbewerben sollten mit der Lehrkraft besprochen werden.

VERSICHERUNG/HAFTUNG

Für alle Schüler ist eine Gruppen-Unfallversicherung abgeschlossen. Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden irgendwelcher Art, auch bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule, besteht nicht.

Der Unterricht der Musikschule findet in Gebäuden der Stadt Kelkheim und in Schulgebäuden des Main-Taunus-Kreises statt. Für Schäden an oder in diesen Gebäuden, die durch das schuldhaft Verhalten von Schülern der Musikschule verursacht werden, übernimmt die Stadt Kelkheim bzw. der Main-Taunus-Kreis keine Haftung. Schülern der Musikschule bzw. deren Eltern wird daher der Abschluss einer entsprechenden privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.